

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Benützungsreglement für Mehrzweckhalle Kreuzacker und Aussen-Sportanlagen

vom 27. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seiten 1 - 3
II.	Turnhalle und Garderoben	Seiten 3 + 4
III.	Aussen-Sportanlagen	Seite 4
IV.	Anlässe Mehrzweckhalle, Bühne, Küche	Seite 4 + 5
V.	Schlussbestimmungen	Seite 5 + 6

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Der Einwohnergemeinderat erlässt - gestützt auf § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung GO vom 14. Dezember 2020:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	<p>1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) Kreuzacker und Aussen-Sportanlagen in Laupersdorf (Mehrzweckhalle mit Bühne, Küche, Garderoben sowie Aussen-Sportanlagen und Hockeyplatz).</p> <p>2 Dem Reglement unterstehen die Benützer der MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen (Vereine, Organisationen, Einzelpersonen).</p> <p>3 Für die Schulen von Laupersdorf gilt die Schulhausordnung.</p>	Zweck und Geltungsbereich
§ 2	<p>1 Die MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen dient in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stehen sie den Ortsvereinen und anderen Organisationen gemäss bewilligtem Anlass zur Verfügung.</p> <p>2 Beanspruchen vorgenannte Nutzer die Anlagen nicht, dürfen diese vorwiegend von Kindern und Jugendlichen gemäss ihrem Benützungszweck benutzt werden.</p>	Nutzungsgrundsatz Kinder und Jugendliche
§ 3	<p>Die Aufsicht über den Betrieb und die Benützung der MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen übt der Gemeinderat aus.</p>	Aufsicht
§ 4	<p>1 Es wird jährlich ein Veranstaltungskalender erstellt. Dieser wird an der Vereinspräsidentenkonferenz besprochen.</p> <p>2 Auf Gesuch hin können auch Auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Vereine und Organisationen, berücksichtigt werden.</p> <p>3 Zusätzliche Benützungsgesuche im Verlaufe des Jahres sind frühzeitig der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK) einzureichen, welche darüber befindet.</p> <p>4 Das Gemeindepräsidium kann in Ausnahmefällen Spezialbewilligungen erteilen, auch wenn die Sportanlagen turnusgemäss vergeben sind. Die OeBAK orientiert die betroffenen Vereine.</p>	Veranstaltungen auswärtige Benutzer Gesuche Spezial-Bewilligungen
§ 5	<p>1 Für die ordentliche bzw. turnusgemässe Benützung der Anlagen stellt die OeBAK einen Belegungsplan auf. Die Benützung der Aussen-Sportanlagen ist ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.</p> <p>2 Der Belegungsplan ist in der MZH Kreuzacker anzuschlagen.</p> <p>3 Änderungen des ordentlichen Belegungsplanes müssen schriftlich bei der OeBAK beantragt werden. Diese entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen.</p> <p>4 Die OeBAK kann nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen eine vorübergehende Belegungsänderung verfügen.</p>	Belegungsplan ordentliche Benützung
§ 6	<p>Der Abwart der MZH Kreuzacker ist auch für die Aussen-Sportanlagen zuständig.</p>	Platzwart

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| § 7 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Benützer haben zu Bauten und Gerätschaften Sorge zu tragen. 2 Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden. 3 Die Benützer haben mit Energie und Wasser sparsam umzugehen. 4 Störende Einwirkung (Beleuchtung, Lärm, Verkehr, usw.) sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere an Wochenenden und Feiertagen. 5 Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten. | Sorgfaltspflicht |
| § 8 | Sachschaden an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten sind sofort dem Abwart zu melden. | Schäden |
| § 9 | Die Benützung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Gegenüber Benützern, Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, ebenso bei Diebstahl oder für vereinseigene Sportgeräte. | Haftung |
| § 10 | Die Verantwortlichen der Vereine und Organisationen sorgen dafür, dass sich die Benützer an die Vorschriften dieses Reglements halten. | Verantwortlichkeit |
| § 11 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Gemeindeeigene Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der OeBAK ausgemietet (z.B. für Turnfeste). 2 Die Sportvereine können alle Sportgeräte benützen. | Sportgeräte |
| § 12 | Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen die Turnhalle und die Aussen-Sportanlagen nur in Begleitung der Leiter betreten. | Jugendriegen |
| § 13 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die MZH Kreuzacker ist in der Woche der Hauptreinigung komplett geschlossen. 2 Während der Hauptreinigung können die Aussen-Sportanlagen benützt werden. 3 Ist die Benützung der MZH Kreuzacker und die Aussen-Sportanlagen wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer durch die OeBAK orientiert. | Schliessung der Anlagen |
| § 14 | In der ganzen MZH Kreuzacker gilt ein absolutes Rauchverbot. | Rauchverbot |
| § 15 | Das Mitführen von Hunden ist auf den Sportanlagen untersagt. | Hunde |

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| § 16 | Das Befahren der Sportanlagen mit Velos, Mofas, Autos, Lastwagen usw. ist grundsätzlich untersagt (Velos auf rotem Platz erlaubt). Fahrzeuge sind in den dafür vorgesehenen Parkplätzen und Belagsflächen abzustellen. | Befahren der Sportanlagen |
| § 17 | Besondere Installationen bei Anlässen (z.B. Turnfeste usw.) dürfen nur nach Absprache und Bewilligung des Gemeinderates eingerichtet werden. Nach Gebrauch sind diese sofort wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Der jeweilige Benutzer/Organisator ist für die umgehende Reinigung der Anlagen verantwortlich. | Besondere Installationen |
| § 18 | 1 Die Gebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Laupersdorf. | Gebühren |
| | 2 Die Benützungsggebühren schliessen in der Regel Abwart, Strom, Wasser und Heizung ein. | Inhalt |
| | 3 Bei Grossanlässen (z.B. Gewerbeschau) kann der Gemeinderat spezielle Weisungen erlassen. | Grossanlass |

II. Turnhalle und Garderoben

- | | | |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 19 1 | Die Turnhalle darf nur mit sauberen und trockenen Schuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Nocken-, Nagel- und Roll-schuhe, Inlineskates und jegliche fahrbaren Untersätze sind untersagt. | Turnschuhe und Inlineskates |
| | 2 | Bei Missachtung dieser Vorschrift kann der Verein mit den Kosten für eine allfällig notwendige, ausserordentliche Reinigung belastet werden. |
| § 20 | Geräte, Matten und Bänke sind an den Standort zu tragen. | Geräte |
| § 21 | Jeder Verein verfügt über einen Schlüssel für die Betätigung der Fenster, Trennwand, usw. | Schlüssel |
| § 22 | Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle (z.B. Fenster, Boden, Sprossenwand, usw.) gefährden oder verschmutzen, sind nicht gestattet. | Gefährdung von Einrichtungen |
| § 23 | Für die Beseitigung von groben Verunreinigungen ist der Benützer verantwortlich. Der zuständige Leiter organisiert die erforderliche Reinigung. | grobe Verunreinigung |
| § 24 | Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das
a) ordnungsgemässe Versorgen der Sportgeräte
b) ordnungsgemässe Verlassen der Turnhalle und der Garderobe
c) Schliessen sämtlicher Fenster
d) Löschen des Lichts
e) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüre, Garderobetüre, Materialraum, Schränke) | nach der Benützung |

III. Aussen-Sportanlagen

§ 25	Während den vorgesehenen Turnstunden stehen den Vereinen nebst der Turnhalle auch die Aussen-Sportanlagen zur Verfügung.	Turnstunden gemäss Belegungsplan
§ 26	Hammerwerfen ist nicht gestattet.	Hammerwerfen
§ 27	Die Hochsprungmatte darf nur bei trockener Witterung benützt werden.	Hochsprung- matte
§ 28	Das Übersteigen der Umzäunung ist verboten.	Umzäunung
§ 29	Schmutzige Füsse und Schuhe sind vor dem Betreten der MZH Kreuzacker zu reinigen. Auch Sand ist vorher aus Turnschuhen und Kleidern zu entfernen.	Betreten MZH
§ 30	Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das a) Wischen des Hartplatzes b) Reinigen und ordnungsgemässe Versorgen der Turnmaterialien c) Anbringen der Schutzhülle und Versorgen der Hochsprungmatte d) Abschliessen der Garage der Hochsprungmatte e) Abstellen und Versorgen der Lautsprecheranlage f) Schliessen der Markier- und Befestigungshülsen	nach der Benützung

IV. Anlässe Mehrzweckhalle, Bühne und Küche

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 31 | Räumlichkeiten und Anlagen können den Ortsvereinen und anderen Gruppierungen des Dorfes zur Verfügung gestellt werden. | Ortsvereine und Gruppierungen |
| § 32 | Für Proben kann die Bühne acht Wochen vor dem Anlass benützt werden. Für Anlässe steht die Künstlergarderobe zur Verfügung. | Proben |
| § 33 | Die Bestimmungen der solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sind strikte zu befolgen. | Brandschutzauflagen |
| § 34 | Das Jugendschutz-Konzept ist anzuwenden. | Jugendschutz |
| § 35 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Abwart übergibt den Benutzern die bewilligten Räume und nimmt diese am Schluss wieder ab. 2 Der Abwart ist ermächtigt, dem Veranstalter verbindliche Weisungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle und Aussen - Sportanlagen zu erteilen. 3 Der Abwart steht grundsätzlich während des Anlasses nicht zur Verfügung. Serviceleistungen (Toilettenreinigung usw.) während eines Anlasses werden dem Organisator gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt. 4 Bei der Abnahme überprüft der Abwart den Zustand der Räume und die Vollständigkeit des Inventars. Beschädigungen und Verluste hat der Benutzer zu bezahlen. | <p>Übergabe und Abnahme</p> <p>Weisungen Abwart</p> <p>Abwart</p> <p>Beschädigung und Verlust</p> |
| § 36 | Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung und die Einrichtung sind vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an den dafür vorgesehenen Orten gelagert wird. Der Abwart überwacht die Arbeiten. | Bestuhlung und Mobiliar |
| § 37 | Der Haupteingang darf nicht mit einem Handhubwagen (Palettrolli) befahren werden. | Handhubwagen |
| § 38 | Bei Verlust eines Schlüssels der Einwohnergemeinde muss dieser mit einem Betrag von 50 Franken erworben werden. | Schlüssel |
| § 39 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die am Wochenende benutzten Räumlichkeiten sind spätestens am Montagmorgen zu räumen und zu reinigen. Die MZH Kreuzacker hat ab 10:00 Uhr den Schulen wieder zur Verfügung zu stehen. 2 An allen anderen Tagen erfolgen das Aufräumen und die Reinigung im Anschluss an den Anlass. 3 Versäumte Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt. 4 Das Vorgehen ist frühzeitig mit dem Abwart abzusprechen. | Aufräumen und Reinigung |

§ 40 Das Parkplatzkonzept der Gemeinde ist strikte einzuhalten. Parkplatz

V. Schlussbestimmungen

§ 41 Weisungen und Entscheide des Abwirts und der OeBAK können beim Gemeinderat beanstandet werden. Rechtsmittel

§ 42 Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat den Fehlbaren die Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten. Benützungsverbot

§ 43 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Juni 2024 in Kraft. Inkrafttreten

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 27. Mai .2024

Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Gemeindeschreiber: Stefan Schaad